

BVGer D-3222/2016 vom 10. November 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3222_2016

FR: TAF D-3222/2016 du 10 novembre 2016

IT: TAF D-3222/2016 del 10 novembre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM begründet seine Verfügung damit, dass der Beschwerdeführer seine Verfolgungssituation in der Anhörung weit gravierender dargestellt habe als bei der BzP. Bei der BzP habe er geltend gemacht, von 1996 bis 1999 für die LTTE als Gefängniswärter gearbeitet zu haben. Er habe deshalb mit den Behörden keine Probleme gehabt. Aufgrund seines Engagements für die TNA sei er zwei Tage inhaftiert und wegen der Beherbergung von F. _____ sei er verfolgt worden. In der Anhörung habe er ergänzt, er sei bis 2009 täglich für die LTTE tätig gewesen und wegen einer Denunziation durch Kollegen bereits seit 1999 Behelligungen durch die sri-lankischen Behörden ausgesetzt gewesen. Von Mai bis Oktober 2012 sei er in Haft gewesen. Das Versäumnis, die erlittenen Nachteile bereits bei der BzP zu nennen, habe er einerseits damit erklärt, er sei gedrängt worden, sich kurz zu halten und nur die gestellten Fragen zu beantworten. Bei der BzP sei er aber ausdrücklich nach Problemen gefragt worden, die er mit den Behörden aufgrund seiner LTTE-Vergangenheit gehabt habe. Damit habe er Gelegenheit gehabt, die Denunziation und die mit dieser zusammenhängenden Probleme zu erwähnen. Er habe die Frage nach Problemen verneint, obwohl er auf die Mitwirkungspflicht aufmerksam gemacht worden sei. Andererseits habe er gesagt, er habe den Grossteil der Asylgründe nicht bereits bei der BzP genannt, weil die Sicherheitskräfte seiner Frau seit Mai 2012 mit dem Tod gedroht hätten, falls sie eine Menschenrechtsorganisation in Kenntnis über die von ihm erlittenen Nachteile setze. Diese Erklärung sei nicht nachvollziehbar, habe sich doch seine Frau gemäss eingereichtem Referenzschreiben von M. _____ bereits während seiner Haft im Jahr 2012 an die Human Rights Commission gewandt und auf diese Weise seine Freilassung erreicht. Darauf angesprochen, habe er den Wahrheitsgehalt des von ihm eingereichten Beweismittels bestritten und darauf beharrt, seine Frau habe sich erst aufgrund der polizeilichen Vorladung vom Dezember 2012 an die Menschenrechtsorganisation gewandt. Zudem habe er die Vermutung geäussert, die Menschenrechtsorganisation habe das besagte Schreiben aus Scham verfasst, weil sie die Anzeige seiner Frau vom Dezember 2012 nicht entgegengenommen habe. Dabei habe er verkannt, dass keines der von ihm eingereichten Beweismittel von einer Menschenrechtsorganisation verfasst worden sei. Die Human Rights Commission scheine seit Dezember 2012 über seine Lage informiert gewesen zu sein. Wieso er aus Angst um seine Frau bei der rund zwei Jahre später stattfindenden BzP jene Probleme trotzdem noch hätte verschweigen müssen, habe er nicht plausibel darlegen können. Er habe auch nicht erklären können, anhand welcher Kriterien er entschieden habe, welche behördlichen Nachteile er bei der BzP geltend gemacht habe und welche nicht. Es sei unverständlich, weshalb er die LTTE-Tätigkeit in den Neunzigerjahren und die Folter während der zweitägigen Haft im Dezember 2012, nicht aber die LTTE-Unterstützung bis 2009 und den

Gefängnisaufenthalt ab Mai 2012 genannt habe. Weitere Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers werfe das Schreiben von E. _____ vom 16. März 2013 auf. Der Beschwerdeführer habe angegeben, die Meldepflicht, der er ab 1999 unterlegen habe, sei eine normale Auflage für alle aus dem Vanni-Gebiet Zurückkehrenden gewesen. Im Schreiben werde diese indessen als Bedingung für eine Freilassung ungenannten Datums genannt. Ausserdem werde erneut nur auf seine LTTE-Tätigkeit bis 1999 eingegangen, nicht aber auf jene bis 2009. Unerwähnt geblieben sei auch die fünfmonatige Haft, aus der er gemäss eigenen Angaben nur dank der Intervention des Verfassers des Schreibens gekommen sei. Angesichts dessen sei nicht davon auszugehen, dass die im Schreiben genannten Geschehnisse tatsächlich Gegenstand von nicht näher umschriebenen Nachforschungen durch den Verfasser gewesen seien. Das Beweismittel sei demnach als Gefälligkeitsschreiben zu taxieren. Da der Beschwerdeführer weder über den Inhalt der Beweismittel noch über deren Verfasser in Kenntnis sei, entstehe der Eindruck, dass nachträglich wahllos Dokumente beschafft worden seien, mithilfe derer er seinen Lebenslauf durch nachgeschobene Vorbringen auszuschnücken versucht habe. Es bestehe der Verdacht, dass sein Lebenslauf über weite Strecken konstruiert sei. Im Hinblick auf das angeblich grosse Interesse an seiner Person sei nicht nachvollziehbar, wie er 2013 legal aus Sri Lanka habe ausreisen und später wieder einreisen können, obwohl dem CID seit 2012 seine Ausreiseabsichten hätten bekannt sein sollen. Gegen die behauptete Verfolgung spreche auch die Tatsache, dass er nach seiner Rückkehr monatelang keinerlei Belästigungen durch die Behörden ausgesetzt gewesen sei. Vor dem Hintergrund jahrelanger behördlicher Behelligungen sei zudem zweifelhaft, dass er im Januar 2014 ein hochrangiges LTTE-Mitglied bei sich beherbergt habe. Darauf angesprochen habe er gesagt, er habe gemeint, F. _____ sei offiziell entlassen worden und habe keine Probleme mehr. Auf erneute Nachfrage habe er angegeben, er habe gewusst, dass die Sicherheitskräfte hinter F. _____ her seien. Es sei nicht glaubhaft, dass die Soldaten ihm durch das beschriebene laienhafte Vorgehen Gelegenheit zur Flucht geboten hätten. Es dürfe angenommen werden, dass diese über genügend Erfahrung verfügten, um bei einer Verhaftung auch die Hintertür eines Hauses zu sichern, insbesondere, wenn im Haus ein LTTE-Anführer vermutet werde. Gesamthaft gesehen seien die Vorbringen substanzlos, widersprüchlich und nachgeschoben. Bei der Polizeivorladung vom 13. Dezember 2012 handle es sich um ein Dokument, das in Sri Lanka leicht käuflich erworben werden könne. Zweifel an deren Authentizität ergäben sich aufgrund der widersprüchlichen Aussagen im Zusammenhang mit dem Inhalt der Befragungen. Zudem sei nicht plausibel, dass man ihn einzig aufgrund der Intervention der weinenden Ehefrau freigelassen habe, während diese seit seiner ersten Festnahme im Mai 2012 von den Behörden mit dem Tod bedroht worden sei. Mehrere Beweismittel belegten seinen Aufenthalt im Vanni-Gebiet und die darauffolgende Meldepflicht. Die Fotografien belegten seine Begegnung mit E. _____ und mit F. _____, es lasse sich aber nicht erschliessen, unter welchen Umständen sie entstanden seien. Die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur tamilischen Ethnie und seine Landesabwesenheit genügten gemäss herrschender Praxis nicht, um von Verfolgungsmassnahmen bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka auszugehen. Seine Herkunft aus dem Osten Sri Lankas, sein Alter, das angeblich illegale Verlassen der Heimat, die Rückkehr mit allenfalls temporären Dokumenten sowie die Meldepflicht zwischen 1999 und 2002 könnten die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden bei einer Wiedereinreise und Wiedereingliederung zusätzlich erhöhen. Vor dem Hintergrund der unproblematischen Wiedereinreise nach Sri Lanka im Jahr 2013 gebe es keinen hinreichend

begründeten Anlass zur Annahme, er hätte Massnahmen zu befürchten, die über einen background check hinausgingen.

E. 4.2

In der Beschwerde wird einleitend der Sachverhalt ausführlich geschildert und geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei bei der BzP sowohl vom Dolmetscher als auch vom Befrager darauf hingewiesen worden, die Asylgründe summarisch zu schildern. Er sei nervös gewesen und habe sich Sorgen um seine Familie gemacht. An diesem Tag sei ihm seine Verfolgungssituation seit seiner Unterstützung der TNA und von F._____ relevant erschienen. Er habe noch nie über seine Probleme in Sri Lanka gesprochen und sei aufgrund seiner Erfahrungen sehr verunsichert gewesen, wie viel er erzählen könne. Die Lage habe sich beruhigt gehabt, bevor F._____ sich ihm angeschlossen habe. Dies habe dazu geführt, dass er bei der BzP nicht alle relevanten Ereignisse habe schildern können. In der Anhörung, auf die er sich mental habe vorbereiten können, habe er diese genauer schildern können. Die Angaben des Beschwerdeführers hätten sich auf seine Tätigkeit für die LTTE von 1996 bis 1999 in einer Polizeieinheit bezogen. Als er Jahre später wieder ins Vanni-Gebiet zurückgekehrt sei, habe er die LTTE unterstützt, wenn er von dieser angefragt worden sei. Er sei aber damals nicht von den LTTE angestellt gewesen. Bis zur Anhörung habe er aus Angst nicht über die Zeit seiner Gefangenschaft im Jahr 2012 gesprochen. Er sei während dieser Zeit so stark misshandelt worden, dass er es nicht gewagt habe, darüber zu sprechen. Die CID-Leute hätten seine Familie und ihn so stark bedroht, dass er begonnen habe, Leute mit Verbindungen zu den LTTE zu denunzieren. Die Befrager hätten ihm immer wieder gesagt, er dürfe mit niemandem über die Haft sprechen, ansonsten seiner Familie etwas zustosse. Nach seiner Freilassung habe er nur mit seiner Frau und mit E._____ über diese Zeit gesprochen. Die Angst davor habe er bis heute nicht überwunden. Zur Zeit der BzP sei er noch nicht bereit gewesen, über diese fünf Monate zu erzählen. Er habe sich um seine Familie gesorgt und habe es nicht gewagt, in Anwesenheit eines Landsmannes (Dolmetscher) darüber zu sprechen. Er habe befürchtet, diese Leute seien noch wütender auf ihn, seit er mit F._____ zusammen geflohen sei. Dies habe sich bewahrheitet, denn seine Frau und sein Kind hätten mittlerweile untertauchen müssen. Weder seine Frau noch er hätten sich an eine Menschenrechtsorganisation gewandt. Erst als seine Frau die polizeiliche Vorladung für Dezember 2012 erhalten habe, habe sie erfolglos eine solche kontaktiert. Dies habe sie Herrn M._____ mitgeteilt, woraufhin er sein Schreiben verfasst habe. Da dieser nicht richtig zugehört habe, habe er die fünfmonatige Gefangenschaft im Jahr 2012 und die Festnahme im Dezember 2012 durcheinandergebracht. Dies sei weder seiner Frau noch ihm - dem Beschwerdeführer - aufgefallen, da sie nicht gut Englisch könnten. Er habe nicht gewusst, dass die Verweigerung der Entgegennahme der Anzeige nicht erwähnt werde. Es sei aber klar, dass keine Organisation so etwas erwähnen oder bestätigen würde. Tamilische Politiker würden sich in Bestätigungsschreiben Zurückhaltung auferlegen; sie machten nur ungerne Angaben zu Missständen in Sri Lanka. So habe Herr E._____ seine fünfmonatige Inhaftierung nicht erwähnt, obwohl er seine Freilassung mitbewirkt habe. Auf Nachfrage habe er gesagt, er könne nicht mehr zu den Schwierigkeiten des Beschwerdeführers schreiben, da es sonst zu unnötigen Problemen kommen könne. Da er nach seiner Rückkehr ins Vanni-Gebiet den LTTE nur nebenbei geholfen habe, sei plausibel, dass Herr E._____ in seinem Schreiben nur auf die LTTE-Tätigkeit bis 1999 eingegangen sei. Da der Beschwerdeführer während seiner Haftzeit mit dem CID zusammengearbeitet habe, habe er vorübergehend keine Probleme zu befürchten gehabt. Bei der Festnahme durch die Polizei im Dezember 2012 sei

es vor allem darum gegangen, ihn von weiteren Tätigkeiten für die TNA abzuhalten. Er habe am Flughafen von Colombo keine Probleme befürchtet, da dort keine systematischen Kontrollen durchgeführt worden seien. Es sei zu beachten, dass er mit eigenen Reisedokumenten und einem Visum gereist sei. Heute müsste er aber mit vorübergehenden Reisedokumenten reisen und würde mehr Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Er habe die Ereignisse vom Jahr 2013 wahrheitsgetreu wiedergegeben, obwohl sie gegen eine Verfolgungssituation sprechen könnten. F._____ sei aus der Haft entlassen worden, als er den Beschwerdeführer um Hilfe gebeten habe. F._____ sei nicht eine "gesuchte Person" gewesen. Die Situation sei ihm anfänglich nicht allzu gefährlich erschienen. Erst nach dem Tötungsversuch vom 28. Januar 2014 sei ihm der Ernst der Lage bewusst geworden, worauf er F._____ aufgefordert habe, sich anderswo zu verstecken. Sie hätten erst im Februar 2014 wieder Kontakt gehabt, als sie gemeinsam aus B._____ geflohen seien. Auch die Hilfswerkvertretung habe in ihrem Bericht festgehalten, dass er seine Asylgründe glaubhaft habe darlegen können. Seit der Beschwerdeführer mit F._____ in Verbindung gebracht werde, sei er besonders gefährdet. Er habe zuvor schon Behördenkontakt gehabt; seit der gemeinsamen Flucht mit F._____ habe sich die Situation verschlechtert. Er sei mehrmals in der Umgebung seiner alten Wohnung gesucht worden und seine Frau habe untertauchen müssen. Die sri-lankischen Behörden hätten ihn als diejenige Person identifiziert, die F._____ bei der Ausreise geholfen habe. Im Falle einer Rückkehr drohe ihm insbesondere deshalb Verfolgung durch die Sicherheitskräfte. Abgewiesene Asylsuchende seien in Sri Lanka einem erhöhten Risiko von Verhaftungen und Misshandlungen ausgesetzt. Ehemalige LTTE-Mitglieder und Personen mit vermuteten Verbindungen zu den LTTE würden nach wie vor Ziel von Übergriffen. Rückkehrer, die Sri Lanka illegal verlassen hätten, seien einem erhöhten Risiko von Anklagen und Überwachungen ausgesetzt. Dieses Risiko sei ihm nicht zuzumuten. Da er vom CID gesucht werde, sei davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr verhaftet oder gar entführt und gefoltert werde, was dem Non-Refoulement-Prinzip widerspreche. Die Behauptung, er habe ausser einem background check nichts zu befürchten, sei nicht zutreffend.

E. 4.3

Das SEM führt in seiner Vernehmlassung aus, der Beschwerdeführer habe bei der BzP ausgesagt, weder aufgrund seiner LTTE-Vergangenheit noch aus anderen Gründen Probleme mit den Behörden gehabt zu haben. Bei der Anhörung habe er jahrelang erlittene und teils erhebliche Nachteile durch die Behörden geltend gemacht. Zur Begründung der nachträglichen Geltendmachung habe er in der Beschwerde zwei neue Gründe (Dolmetscher und Nervosität) angeführt. Plausible Erklärungen dafür, anhand welcher Kriterien er bei der BzP entschieden habe, welche Probleme er trotzdem preisgebe, und weshalb die zahlreichen Bedenken in der Anhörung kein Hemmnis mehr gewesen seien, seien ausgeblieben. Die zeitlichen Ungereimtheiten in Bezug auf seine Tätigkeit für die LTTE habe er auf begriffliche Gründe zurückgeführt. Die Unterstützung der LTTE, die sich in einem täglichen Warentransport über zwei Jahre äussere, sei auch ohne Anstellungsverhältnis als gewichtig anzusehen. Dass diese Tätigkeit weder in der BzP noch in den eingereichten Beweismitteln angesprochen werde, werfe Fragen in Bezug auf die Glaubhaftigkeit auf. Trotz des angeblich fehlerhaften Inhalts des Schreibens von Herrn M._____ werde am Beweiswert desselben festgehalten. Beweismittel, die auf Aussagen der Betroffenen und nicht auf weiteren Nachforschungen beruhten, könnten von jeder beliebigen Person verfasst werden. Der Einwand der mangelhaften Übersetzung in Bezug auf das Beweismittel könne nicht überzeugen, da dem Beschwerdeführer das

Anhörungsprotokoll rückübersetzt worden sei und er dessen Übereinstimmung mit den Aussagen bestätigt habe. Vor dem Hintergrund, dass beide eingereichten Schreiben den Zweck verfolgt hätten, die Gefährdungslage des Beschwerdeführers darzulegen, könne der Erklärung, Politiker würden nur ungern Angaben über Missstände in Sri Lanka machen, nicht gefolgt werden. Gleichzeitig habe er seine Aussage bei der Anhörung, die Meldepflicht sei eine normale Auflage für aus dem Vanni-Gebiet Zurückkehrende gewesen, relativiert und stelle diese nunmehr als Vermutung hin. Aus den Akten sei auch nicht ersichtlich, anhand welcher Belege es gemäss Beschwerdeschrift als bewiesen gelte, dass er F. _____ zur Ausreise aus Sri Lanka verholfen habe. Die Befürchtung des Beschwerdeführers, bei einer Rückkehr nach Sri Lanka verhaftet zu werden, sei angesichts seiner problemlosen Wiedereinreise im Jahr 2013 gegenstandslos. Gemäss Aussagen des Beschwerdeführers habe der CID ihn bis kurz vor seiner Ausreise aus C. _____ ständig belästigt und observiert. Nicht zu vergessen seien die Todesdrohungen gegen seine Frau und die fünfmonatige Inhaftierung. Die Begründung in der Beschwerde, er sei 2013 entweder durch Zufall oder aber wahrscheinlich deshalb nicht verhaftet worden, weil er nur Probleme mit den Behörden in B. _____ gehabt habe, sei nicht plausibel. Vor dem Hintergrund der gesamten Vorbringen müsse davon ausgegangen werden, dass es dem CID unweigerlich hätte auffallen müssen, dass der Beschwerdeführer sich für mehrere Monate ins Ausland abgesetzt habe. Inwiefern auf die Einschätzungen des Hilfswerkvertreters abzustellen sei, sei insofern strittig, als in der Beschwerdeschrift auf dessen Beurteilung der Glaubwürdigkeit, nicht hingegen auf die den Anträgen entgegenstehende Asylunwürdigkeit eingegangen werde.

E. 4.4

In der Stellungnahme wird entgegnet, die Vorinstanz setze sich mit den Beschwerdeargumenten nur oberflächlich auseinander. Die Einstellung des Beschwerdeführers zu staatlichen Behörden sei durch die in Sri Lanka erlittene Verfolgung geprägt worden. Dass man in einem Land mit anderen Strukturen nach längerem Aufenthalt an Mut gewinne, mache Sinn. Die von der Vorinstanz angesprochenen zeitlichen Ungereimtheiten bezüglich seiner Tätigkeit für die LTTE hätten in der Beschwerde erklärt werden können. Die Asylgründe seien glaubhaft zu machen und für inoffizielle Warentransporte könne er keine Beweismittel beibringen. Er könne einzig Leute kontaktieren, die Zeugenberichte einreichen. Diese schienen vom SEM nur dann beachtet zu werden, wenn sie den Aussagen eines Gesuchstellers widersprächen. Hinsichtlich der Rückübersetzung habe er keine Kompetenz einzuschätzen, welche Aussagen wie genau zu formulieren seien. Die Anhörung dauere lange und das Bemerkte einer Diskrepanz bei der Rückübersetzung erfordere hohe Konzentration. Das Bundesverwaltungsgericht habe in zahlreichen Entscheiden festgehalten, dass eine ereignislose Wiedereinreise kein Beweis dafür sei, dass ein Asylbewerber nicht verfolgt werde.

E. 5.1

Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige

Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG; BVGE 2010/57 E. 2.3 S. 826 f.).

E. 5.2

Bei der BzP müssen und können die Asylsuchenden ihre Asylgründe nicht bereits in aller Ausführlichkeit darlegen. Den im ersten Protokoll wiedergegebenen Aussagen kommt angesichts des summarischen Charakters der Befragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Asylgründe nur beschränkter Beweiswert zu. Aussagewidersprüche dürfen und müssen bei dieser Prüfung jedoch mitberücksichtigt werden, wenn klare Aussagen in der Erstbefragung in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht zumindest ansatzweise in der Erstbefragung erwähnt werden.

E. 5.3.1

Dem Beschwerdeführer wurden bei der BzP vom 19. November 2014 einleitend die Themen und die Teilnehmenden an der Befragung sowie deren Rollen erklärt. Er wurde auf die Verschwiegenheitspflicht der Teilnehmenden und seine Mitwirkungspflicht hingewiesen. Es wurde ihm gesagt, er müsse auf die gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen antworten und trage eine grosse Verantwortung für das, was er sage, aber auch für das, was er verheimliche. Ausdrücklich wurde er darauf hingewiesen, er sei insbesondere verpflichtet, jegliche Tätigkeiten für die LTTE und für andere den LTTE nahestehenden Organisationen offenzulegen. Nur so sei es dem SEM möglich, zu beurteilen, ob er in Sri Lanka gefährdet sei. Es wurde ihm auch gesagt, er müsse sich in seinem Besitz befindliche Beweismittel unverzüglich abgeben (vgl. act. A3/14 S.1 f.).

E. 5.3.2

Nach seinen beruflichen Tätigkeiten befragt, gab der Beschwerdeführer bei der BzP an, er sei von 1996 bis 1999 bei der Polizeieinheit der LTTE in N._____ und dort für die Gefangenen verantwortlich gewesen. Von 1999 bis 2004 sei er in B._____ und von 2004 bis 2009 in O._____ als Landwirt tätig gewesen. Nach Ende des Krieges im Mai 2009 sei er nach B._____ zurückgekehrt. Von 2010 bis 2013 habe er dort für die K._____ gearbeitet. Nach Juni 2013 habe er nicht mehr beziehungsweise wieder als Landwirt gearbeitet (vgl. act. A3/14 S. 5). Nach den Gründen für seine Ausreise aus Sri Lanka gefragt, sagte der Beschwerdeführer, er habe im Jahr 2012 ein Parlamentsmitglied der TNA von P._____ unterstützt und deshalb Schwierigkeiten gehabt. Am 15. Dezember 2012 habe er einer Vorladung auf die Polizeistation vom 13. Dezember 2012 Folge geleistet, weshalb er diverse Schwierigkeiten gehabt habe. Zudem erwähnte er Schwierigkeiten, die ihm im Januar 2014 im Zusammenhang mit der Beherbergung von F._____ entstanden seien. Eine Woche nachdem dieser sein Haus verlassen habe, sei er vom CID zu Hause gesucht worden. Am 15. Februar 2014 sei er in der Nacht vom CID aufgesucht worden,

habe aber entkommen können. Die Frage, ob er alle seine Asylgründe habe aufzählen können, bejahte er (vgl. act. A3/14 S. 9).

E. 5.3.3

Anschliessend wurde der Beschwerdeführer gefragt, ob er mit den Behörden je konkrete Probleme wegen seiner LTTE-Vergangenheit gehabt habe. Er antwortete, er habe wegen dieser Tätigkeiten damals nie Schwierigkeiten gehabt. Die Frage, ob er einmal in Haft gewesen sei, beantwortete er dahingehend, dass er 2012 zwei Tage festgehalten worden sei. Er wurde nochmals gefragt, ob er ausser dem bisher Genannten je einmal konkrete Probleme mit den Behörden oder diesen nahestehenden Organisationen gehabt habe. Daraufhin versicherte er, er habe nur Schwierigkeiten gehabt, als er die TNA unterstützt und F._____ Unterschlupf gewährt habe. Schliesslich verneinte er auch die Frage, ob er je Probleme mit Personen gehabt habe, die keiner Behörde angehörten (vgl. act. A3/14 S. 9 f.). Nach gesundheitlichen Problemen befragt, sagte er, er habe manchmal Mühe zu atmen, wisse aber nicht warum (vgl. act. A3/14 S. 11).

E. 5.3.4

Bei der Anhörung brachte der Beschwerdeführer vor, er habe von 1996 bis 1999 für die LTTE gearbeitet. Als er nach B._____ zurückgekehrt sei, hätten die sri-lankischen Matrosen von seinen Tätigkeiten für die LTTE erfahren. Er sei beobachtet worden und im Juli 2004 nach O._____ gegangen. Bis 2006 habe er keine Probleme gehabt. Als im August 2006 der Krieg erneut ausgebrochen sei, sei er von den LTTE rekrutiert worden. Am 17. Mai 2009 habe er sich der Armee gestellt. Er sei eine Woche in einem Flüchtlingscamp gewesen, das er mittels Bestechung habe verlassen können. Bis im Januar 2010 habe er bei einem Onkel in G._____ gewohnt, wo er mit dem CID gewisse Schwierigkeiten gehabt habe. Im Mai 2012 sei er verhaftet und fünf Monate festgehalten worden. Er sei mehrmals befragt worden und habe Informationen über die LTTE preisgegeben. Nach seiner Freilassung im Oktober 2012 habe er für den Parlamentarier E._____ gearbeitet. Am 15. Dezember 2012 habe er sich auf den Polizeiposten von J._____ gemeldet, sei verhaftet und über seinen Bruder befragt worden. Aufgrund einer Intervention seiner Frau sei er nach drei Tagen freigelassen worden. Von Februar bis Juli 2013 habe er in C._____ gelebt. Nach der Rückkehr habe er sich wieder bei Herrn E._____ gemeldet. Im Januar 2014 sei F._____ nach seiner Freilassung zu ihm gekommen; kurz nach seiner Ankunft hätten ihn die Sicherheitskräfte gesucht. Am 15. Februar 2014 seien spätabends die Sicherheitskräfte zu ihm gekommen und hätten an die Türe geklopft. Es sei ihm gelungen, durch die Hintertür zu entkommen.

E. 5.4.1

Das SEM wies in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf hin, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung Ausreisegründe anführte, die er bei der BzP auch nicht ansatzweise erwähnte. Von Asylsuchenden, die trotz Hinweises auf ihre Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht bei der BzP Asylgründe verschweigen und diese erst zu einem späteren Zeitpunkt nennen, sind besondere Anstrengungen notwendig, diese zu beweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, da die Glaubhaftigkeit von nachgeschobenen Asylgründen grundsätzlich zu bezweifeln ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3028/2016 vom 30. September 2016 E. 6.4).

E. 5.4.2

Wie bereits vorstehend erwähnt, wurde der Beschwerdeführer zu Beginn der BzP darüber informiert, dass er verpflichtet sei, jegliche Tätigkeiten für die LTTE und für andere den LTTE nahestehenden Organisationen offenzulegen. Bei der BzP erwähnte er indessen lediglich, dass er von 1996 bis 1999 bei einer Polizeieinheit der LTTE gearbeitet habe (vgl. act. A3/14 S. 4). Bei der Anhörung machte er zudem geltend, er habe im August 2007 ein 15-tägiges militärisches Training absolviert und sei danach nach Hause geschickt worden. Nach diesem Training habe er den LTTE auf verschiedene Weise geholfen. So habe er für diese täglich Waren und Nahrungsmittel transportiert. Seine Erklärung in der Beschwerde, er habe nicht mehr für die LTTE gearbeitet, als er wieder ins Vanni-Gebiet zurückgekehrt sei, sondern diese lediglich unterstützt, wenn er gefragt worden sei, vermag nicht zu begründen, weshalb er die intensive Unterstützung der LTTE in den Jahren 2007 bis 2009 trotz klarer Aufforderung bei der BzP nicht geltend machte.

E. 5.4.3

Der Beschwerdeführer gab bei der BzP unmissverständlich an, er habe wegen seinen Tätigkeiten für die LTTE nie Schwierigkeiten gehabt. Er wurde eingangs dieser Befragung auf seine Mitwirkungs- und die Wahrheitspflicht hingewiesen und hinsichtlich der Frage nach seinen Gesuchsgründen aufgefordert, diese summarisch und abschliessend zu nennen. Er wurde am Ende seiner Schilderung der Ausreisegründe gefragt, ob er alle Asylgründe habe aufzählen können, was er bejahte. Auf die erneute Frage nach weiteren Asylgründen antwortete er, er habe keine weiteren Gründe. Die Frage, ob er je Probleme mit Personen gehabt habe, die keiner Behörde angehörten, verneinte er. Zum Abschluss der BzP bestätigte er unterschriftlich, das Protokoll entspreche seinen Aussagen und der Wahrheit (vgl. act. A3/14 S.1 f. und S. 9 ff.). Im Rahmen der Anhörung sagte der Beschwerdeführer hingegen aus, er habe aufgrund seiner ehemaligen Tätigkeiten für die LTTE erhebliche Schwierigkeiten mit Behörden und paramilitärischen Gruppierungen gehabt. Diese Aussagen stehen diametral im Gegensatz zu den bei der BzP gemachten, weshalb erhebliche Zweifel an deren Glaubhaftigkeit entstehen. In der Beschwerde wird ausgeführt, der Beschwerdeführer sei bei der BzP von Befrager und Dolmetscher angewiesen worden, sich kurz zu fassen und die Asylgründe summarisch zu schildern. Er sei nervös gewesen und habe sich um seine Familie gesorgt. An diesem Tag sei ihm vor allem seine Situation nach der Unterstützung der TNA und von F._____ relevant erschienen. Diese Ausführungen mögen zwar zutreffend und nachvollziehbar sein, sie erklären indessen nicht, weshalb er ihm klar gestellte Fragen wahrheitswidrig hätte beantworten sollen. Er wurde auf die ihm gesetzlich obliegende Wahrheits- und Mitwirkungspflicht und die möglichen Folgen einer Verletzung derselben aufmerksam gemacht. Auch sein Hinweis, die Lage habe sich beruhigt, bevor F._____ sich ihm angeschlossen habe, erklärt und rechtfertigt es nicht, gestellte Fragen mehrfach nicht wahrheitsgemäss zu beantworten.

E. 5.4.4

Bei der Anhörung machte der Beschwerdeführer geltend, er sei zwischen 1999 und 2004 regelmässig von der Navy, dem CID und den Paramilitärs gesucht und bedroht worden. Auf die Nachfrage, wann er erstmals bedroht worden sei, antwortete er, dies sei 2004 gewesen (vgl. act. A27/23 S. 8). Diese Aussagen lassen sich nicht mit denjenigen bei der BzP vereinbaren, wo er diese Probleme nicht erwähnte und sogar angab, er habe wegen seinen Tätigkeiten für die LTTE nie Probleme gehabt. Auch die Frage, ob er mit Personen, die keinen Behörden angehörten, Probleme gehabt habe, verneinte er. Seine Erklärung bei der Anhörung, er habe sich Sorgen um seine Familie gemacht und nicht gewusst, ob er das

erzählen solle, überzeugt nicht, da ihm versichert wurde, seine Aussagen gelangten den heimatlichen Behörden nicht zur Kenntnis und er bei der BzP geltend machte, er sei wegen Problemen mit den heimatlichen Behörden in die Schweiz gekommen. In diesem Zusammenhang ist auf die berechnigte Feststellung des SEM hinzuweisen, wonach es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, überzeugend zu erklären, nach welchen Kriterien er sich entschied, gewisse Probleme mit den heimatlichen Behörden geltend zu machen beziehungsweise andere zu verschweigen.

E. 5.4.5

Bei der Anhörung sagte der Beschwerdeführer im Rahmen der freien Schilderung, zwischen 2004 und 2006 habe er keine Probleme gehabt (vgl. act. A27/23 S. 4), während er im weiteren Verlauf angab, er habe zwischen 2004 und 2009 mehrmals den Wohnort gewechselt, da sein Leben bedroht gewesen sei. In den Jahren 2004 und 2005 habe ihn die Armee mitnehmen wollen, was seine Schwester verhindert habe. Auf Nachfrage führte er aus, zwei Soldaten hätten ihn angesprochen und ihm während einigen Stunden Fragen über seinen Bruder gestellt. Danach habe er mit dem CID kooperiert, was ihn in grosse Schwierigkeiten gebracht hätte, falls die LTTE davon erfahren hätten (vgl. act. A27/23 S. 9). Die Erklärung des Beschwerdeführers, er habe die Probleme mit der sri-lankischen Armee Anfang 2004 gehabt und sei im Juli 2004 in von den LTTE kontrolliertes Gebiet gezogen, vermag nicht nachvollziehbar zu machen, weshalb er diese für ihn angeblich bedrohliche Situation bei der BzP verschwieg, obwohl er nach Problemen, die er mit den Behörden gehabt habe, gefragt wurde.

E. 5.4.6

Erstmals bei der Anhörung brachte der Beschwerdeführer vor, er sei im Jahr 2012 während fünf Monaten inhaftiert gewesen. Seine Erklärung, er habe diese Haft bei der BzP verschwiegen, weil die Leute des CID gesagt hätten, er dürfe mit niemandem darüber sprechen, falls er freikomme, ansonsten seiner Familie etwas zustossen werde, vermag nicht zu überzeugen. Der Beschwerdeführer verliess sein Heimatland, um in der Schweiz um Schutz nachzusuchen, und wurde darauf aufmerksam gemacht, dass er seine Asylgründe darzulegen und ihm gestellte Fragen wahrheitsgemäss zu beantworten habe. Des Weiteren wurde ihm versichert, seine Aussagen würden aufgrund der Verschwiegenheitspflicht der bei der BzP anwesenden Personen den heimatlichen Behörden nicht zur Kenntnis gelangen. Zudem ist auf die nachfolgenden Erwägungen zu verweisen, wonach auch der Politiker, der die Freilassung des Beschwerdeführers aus dieser Haft erwirkt haben soll, diese mit keinem Wort erwähnt.

E. 5.4.7

Auf die dem Beschwerdeführer bei der BzP gestellte Frage, ob er einmal in Haft gewesen sei, antwortete er, im Jahr 2012 sei er von der Polizei zwei Tage festgehalten worden. Man habe ihn nach seinem in D._____ lebenden Bruder gefragt und gequält (vgl. act. A3/14 S. 9). Bei der Anhörung sagte er, er sei am 15. Dezember 2012 bei der Polizei vorbeigegangen und dort verhaftet worden. Unbekannte Leute hätten ihn hauptsächlich über seinen Bruder befragt (vgl. act. A27/23 S. 5). Im weiteren Verlauf der Anhörung gab er indessen an, er sei von der Polizei im Dezember 2012 hauptsächlich deshalb zwei Tage eingesperrt worden, weil er für die TNA gearbeitet habe. Er sei von den Anhängern von Q._____ aufgefordert worden, nicht für die TNA zu arbeiten, sondern sich Q._____ anzuschliessen. Die Frage, ob es bei den Gesprächen mit diesen Personen noch andere Themen gegeben habe,

verneinte er (vgl. act. A27/23 S. 15 f.). Diese Aussagen sind widersprüchlich, woran auch die im Rahmen des ihm bei der Anhörung gewährten rechtlichen Gehörs gemachte Angabe, er sei alles gefragt worden (vgl. act. A27/23 S. 19), nichts zu ändern vermag.

E. 5.4.8

Sowohl bei der BzP als auch bei der Anhörung gab der Beschwerdeführer an, gegen ihn sei in Sri Lanka nie ein Verfahren eingeleitet worden und er habe nie vor Gericht gestanden (vgl. act. A3/14 S. 10 und A27/23 S. 8). Diese Angaben sind nur schwerlich mit seinen Aussagen bei der Anhörung, er sei von mehreren Behörden über Jahre hinweg immer wieder gesucht worden, in Übereinstimmung zu bringen.

E. 5.4.9

Gemäss Aussagen des Beschwerdeführers habe er nach seiner Rückkehr aus C. _____, wo er sich von Februar bis Juli 2013 aufgehalten habe, keine Probleme gehabt. Er habe sich zu Hause aufgehalten und versteckt (vgl. act. A27/23 S. 16). Das SEM wertete den Umstand, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2013 legal aus Sri Lanka ausreisen und einige Monate später legal wieder einreisen konnte berechtigterweise als gegen eine Verfolgungssituation sprechend. Wäre der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass er von den sri-lankischen Behörden gesucht werde, hätte er andere Aus- und Wiedereinreisemöglichkeiten in Erwägung gezogen. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass er sich mehrere Monate lang zu Hause aufgehalten hätte, falls die heimatlichen Behörden ein Verfolgungsinteresse an ihm gehabt hätten.

E. 5.4.10

Im Rahmen der BzP machte der Beschwerdeführer geltend, F. _____ habe ihn gebeten, dass er ihm Unterschlupf gewähre. Dieser sei zuvor mehrere Jahre inhaftiert gewesen und nach einer Rehabilitation freigelassen worden. Nachdem sie am 28. Januar 2014 von einem Militärfahrzeug gerammt worden seien und die Frau von F. _____ gesagt habe, dieser sei zu Hause gesucht worden, habe er ihn gebeten, sein Haus zu verlassen. Eine Woche später sei er - der Beschwerdeführer - in seiner Abwesenheit zu Hause gesucht worden. Am 15. Februar 2014 sei spät abends an seine Haustüre geklopft worden. Als er bemerkt habe, dass es CID-Leute gewesen seien, habe er durch den Hinterausgang die Flucht ergriffen (vgl. act. A3/14 S. 9). Bei der Anhörung führte der Beschwerdeführer aus, F. _____ sei im Januar 2014 freigelassen worden und zu ihm gekommen. Die Sicherheitskräfte hätten diesen kurz nach dessen Ankunft bei ihm gesucht. Nach dem Unfall habe er sich von F. _____ distanziert. Als der CID am 15. Februar 2014 zu ihm gekommen sei, sei er durch die Hintertüre entwichen (vgl. act. A27/23 S. 5). Der Beschwerdeführer gab zudem an, F. _____ sei im Jahr 2013 freigelassen worden. Diese Aussagen stimmen insofern nicht überein, als der Beschwerdeführer bei der Anhörung sagte, die Behörden hätten F. _____ bereits kurz nach dessen Ankunft bei ihm gesucht, dies bei der BzP indessen nicht geltend machte. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer und F. _____ selbst einen weiteren Verbleib desselben im Haus des Beschwerdeführers in Erwägung gezogen haben könnten, nachdem dieser gesucht worden sei. Bei der BzP brachte er vor, die Behörden hätten ihn zweimal gesucht, nachdem F. _____ sein Haus verlassen habe (vgl. act. A3/14 S. 9), während er bei der Anhörung sagte, er sei nur einmal gesucht worden (vgl. A27/23 S. 17). Seine Erklärung im Rahmen des bei der Anhörung gewährten rechtlichen Gehörs, er sei unzählige Male zu Hause gesucht worden (vgl. act. A27/23 S. 19), vermag die widersprüchlichen Angaben nicht aufzulösen. Der Beschwerdeführer hat auch nicht

gleichbleibend angegeben, wann F. _____ freigelassen worden sei. Auf die Frage, weshalb F. _____ den Beschwerdeführer um Unterschlupf bitten musste, sagte er, dieser sei gesundheitlich angeschlagen gewesen; er habe nie gedacht, dass dieser nach der offiziellen Freilassung Probleme haben könnte. Die Frage, weshalb F. _____ nicht bei seiner Frau gewohnt habe, beantwortete er dahingehend, dass der CID hinter ihm her gewesen sei. Die Frage, weshalb er F. _____ Unterkunft gewährt habe, obwohl er in der Vergangenheit observiert worden sei, beantwortete er dahingehend, dass F. _____ offiziell freigelassen worden sei, weshalb er gedacht habe, dieser habe keine Probleme mehr (vgl. act. A27/23 S. 16 f.). Diese Aussagen sind in sich widersprüchlich. Zudem sind sie auch nicht mit der Aussage des Beschwerdeführers, er habe sich nach seiner Rückkehr aus C. _____ zu Hause versteckt, zu vereinbaren. Jemand, der sich behördlich überwacht und gesucht wähnt, würde wohl kaum einer Person, die ebenfalls behördlich gesucht wird, Unterschlupf gewähren und sich zusammen mit ihr in der Öffentlichkeit zeigen. Schliesslich vermag auch nicht zu überzeugen, dass die Leute des CID - es seien vier Personen gewesen (vgl. act. A27/23 S. 17) - spätabends an die Türe des Hauses eines Gesuchten klopfen, ohne jemanden beim Hinterausgang zu postieren, um eine zu erwartende Flucht zu vereiteln.

E. 5.5

Der Beschwerdeführer reichte beim SEM verschiedene Beweismittel ein, mit denen er seine Vorbringen stützen wollte.

E. 5.5.1

Dem Schreiben des Parlamentariers E. _____ vom 16. März 2013 ist zu entnehmen, der Beschwerdeführer sei Sympathisant der TNA gewesen. Sein Vater sei 1989 von Unbekannten erschossen worden und die Familie habe anschliessend im Distrikt I. _____ in einem Flüchtlingslager gewohnt. Der Beschwerdeführer sei von den LTTE zwangsrekrutiert worden und habe von 1996 bis 1999 bei deren Polizei gearbeitet. Als er die LTTE 1999 verlassen habe und nach J. _____ gezogen sei, sei er von der sri-lankischen Armee festgenommen worden; unter der Bedingung, dass er einer wöchentlichen Meldepflicht nachkomme, sei er freigelassen worden. Er sei deswegen viele Male von Soldaten, dem Nachrichtendienst und von der Armee nahestehenden Organisationen befragt worden. Man habe ihm gedroht, seine Familie zu vernichten, falls er sich an die Polizei wende. Einmal habe man sogar versucht, ihn zu entführen. Seine Mutter habe darüber informiert, dass er seine Frau und das Kind bei Verwandten platziert habe und sich habe verstecken müssen. Als diesen Vorbringen nachgegangen worden sei, habe festgestellt werden können, dass sie der Wahrheit entsprächen und der Geheimdienst nach ihm suche. Das SEM hat berechtigterweise darauf hingewiesen, dass die Angaben, die in diesem Bestätigungsschreiben gemacht werden, teilweise nicht mit den Vorbringen des Beschwerdeführers in Übereinstimmung stehen. So machte der Beschwerdeführer nicht geltend, er sei von der Armee festgenommen worden, nachdem er die LTTE 1999 verlassen habe. Er brachte die ihm auferlegte Meldepflicht auch nicht mit einer Freilassung unter Bedingung in Zusammenhang, sondern gab an, aus dem Vanni-Gebiet zurückkehrende Personen hätten sich normalerweise monatlich bei den Matrosen zur Unterschrift melden müssen (vgl. act. A27/23 S. 7). Schliesslich sprach er im Gegensatz zu den Ausführungen im Bestätigungsschreiben von einer monatlichen und nicht von einer wöchentlichen Meldepflicht (vgl. act. A27/23 S. 3 und 7). Auch einen Entführungsversuch machte der Beschwerdeführer so nicht geltend. Es erstaunt indessen, dass Herr E. _____, der sich

gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers für seine Freilassung aus der mehrmonatigen Haft im Jahr 2012 eingesetzt habe, diese Haft mit keinem Wort erwähnt, obwohl er gerade dazu aus eigener Wahrnehmung zu berichten im Stand sein müsste. Die Erklärung in der Beschwerde, sri-lankische Politiker machten ungern Angaben zu Missständen und würden Umstände nicht beim Namen nennen, solange ein Problem oder die Gefährdung einer Person nicht bekannt seien, vermag nicht zu überzeugen. Das Bestätigungsschreiben trägt gemäss Übersetzung den Titel "Bestätigung, dass keine Sicherheit besteht" und es werden darin Missstände genannt, die konkret den Beschwerdeführer betroffen haben sollen. Zudem ist nicht ersichtlich, inwiefern Herr E. _____ sich durch die Aussage, der Beschwerdeführer sei im Jahr 2012 fünf Monate lang inhaftiert gewesen, mehr gefährdet hätte als durch diejenige, er sei schwer bedroht worden und werde vom Geheimdienst gesucht.

E. 5.5.2

Der Politiker M. _____ führt in seinem Schreiben vom 14. November 2014 aus, der Vater des Beschwerdeführers sei 1989 von Unbekannten erschossen worden. Danach hätten der Beschwerdeführer und seine Familie in einem Flüchtlingscamp gelebt. Nach der Beendigung des Bürgerkriegs im Jahr 2010 sei die Familie nach B. _____ zurückgekehrt. Einmal sei er von der Armee auf Verdacht hin inhaftiert worden. Während er für die K. _____ gearbeitet habe, sei er im Jahr 2012 von der Armee verhaftet worden. Seine Ehefrau habe bei der "Human Rights Commission" eine Beschwerde eingereicht. Nach fünf Monaten Haft sei er freigelassen worden. Der Beschwerdeführer habe viele Schwierigkeiten gehabt und sei mehrmals von unbekanntem Personen bedroht worden. Um sein Leben zu retten, habe er Sri Lanka verlassen. In diesem Schreiben wird zwar die vom Beschwerdeführer erstmals bei der Anhörung erwähnte fünfmonatige Haft bestätigt, indessen wird entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers dargelegt, seine Ehefrau habe sich an die "Human Rights Commission" gewandt. Zudem wird ausgeführt, der Beschwerdeführer sei durch die Armee festgenommen worden, während der Beschwerdeführer geltend machte, er sei durch den CID, eine zur Polizei gehörende Einheit, verhaftet und festgehalten worden.

E. 5.5.3

Hinsichtlich der administrativen Unterlagen (vgl. act. A25 Ziffn. 3 bis 7) ist den Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung, wonach diese lediglich seinen Aufenthalt im Vanni-Gebiet und die ihm anschliessend auferlegte Meldepflicht belegten, beizupflichten.

E. 5.5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei von den heimatlichen Behörden über Jahre hinweg beobachtet, bedroht und immer wieder gesucht worden, als überwiegend unwahrscheinlich zu werten ist. Angesichts der vorstehenden Erwägungen gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass es ihm nicht gelungen ist, das Bestehen einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden im Zeitpunkt seiner Ausreise im Juni 2014 glaubhaft zu machen.

E. 5.6

Das Bundesverwaltungsgericht geht auch nicht davon aus, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka aufgrund seiner Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie ernsthafte Nachteile drohen.

E. 5.6.1

Im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 wurde eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. E. 8) und festgestellt, dass aus Europa beziehungsweise der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen, und Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1-8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O. E. 8.5.1).

E. 5.6.2

Wie bereits erwogen, geht das Bundesverwaltungsgericht nicht davon aus, dass der Beschwerdeführer wegen seinen Tätigkeiten für die LTTE in den Jahren 1996 bis 1999 Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden hatte. Er machte nicht geltend, selbst Mitglied der LTTE gewesen zu sein und die von ihm vorgebrachte Unterstützung der LTTE von 2007 bis 2009 ist mit überwiegenden Zweifeln behaftet. Die Asylvorbringen haben sich in weiteren Teilen als ungläubhaft oder asylrechtlich nicht relevant erwiesen. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die sri-lankischen Behörden ihm ernsthaft eine Verbindung zu den LTTE unterstellen würden. Im Übrigen hat er sich in der Schweiz nicht exilpolitisch betätigt und sein Vorbringen, er sei ohne ordentliche Identitätsdokumente aus Sri Lanka ausgereist, erscheint angesichts der Unglaubhaftigkeit des ausreisebegründenden Anlasses ebenfalls zweifelhaft. Nach dem Gesagten liegen keine Nachfluchtgründe vor, die die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers begründen würden.

E. 5.7

Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich, auf die weiteren Vorbringen und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen, da sie an der Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würden (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.), was ihm mit den Ausführungen in der Beschwerdeschrift unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zur Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen nicht gelingt. Der EGMR hat sich mit der

Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O.; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Weder die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka noch individuelle Faktoren in Bezug auf die Situation des Beschwerdeführers lassen demnach den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. In Sri Lanka herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Auf eine Beurteilung der Situation und der Zumutbarkeit in Bezug auf das Vanni-Gebiet kann hier verzichtet werden, stammt der Beschwerdeführer doch aus B._____, das in der Ostprovinz liegt (zur Problematik Vanni-Gebiet und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs: BVGE 2011/24 E. 12-13 und Urteil E-1866/2015 E. 13). Es kann davon ausgegangen werden, dass er die Möglichkeit hat, sich in dieser Region erneut niederzulassen. Im Übrigen handelt es sich beim Beschwerdeführer um einen Mann im mittleren Alter mit einer guten Schulbildung und umfangreicher Arbeitserfahrung. Er hat in seinem Heimatland nach wie vor ein Beziehungsnetz beziehungsweise Familienangehörige, auf deren Unterstützung er zählen können wird. Der Wegweisungsvollzug ist zumutbar.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 1. Juni 2016 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde und sich an den Voraussetzungen dazu nichts geändert hat, werden keine Kosten auferlegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.